



Amtsblatt

30. Jahrgang Freitag, 26.01.2024 **Nr.2**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1.) Landwirtschaftlicher Ortsverband Harsewinkel
Einladung zur Mitgliederversammlung am 05.02.2024
Vorstandswahlen des Wasser- und Bodenverbandes
Harsewinkel / Marienfeld – siehe Tagesordnungspunkt 6
der Anlage | Seite 2 |
| 2.) Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Harsewinkel | Seite 3 |
| 3.) Bebauungsplan Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbreite“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 21 |
| 4.) Satzung der Stadt Harsewinkel zur 1. Verlängerung der
Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre
Nr. 1/2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88
„Rövekamp - Sürenbreite“ vom 24.01.2024 | Seite 27 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der
Öffnungszeiten an der Zentrale
im Rathaus kostenlos erhältlich.
Es wird gegen einen im Voraus
zu zahlenden Jahresbeitrag von
15,00 Euro nach Erscheinen zu-
gesandt.

Landwirtschaftlicher Ortsverband Harsewinkel

Harsewinkel, 19.01.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,
zur ordentlichen Mitgliederversammlung am

Montag, 05. Februar 2024, 19.30 Uhr,
in der Gaststätte Jägerhof, Im Witten Sand 27, 33428 Harsewinkel,

laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresrückblick
3. Kassenbericht
4. Ortsstellenwahl (Ortslandwirt)
5. Ortsverbandswahlen
6. Wahl des Vorstands des Boden und Wasserverbandes Harsewinkel Marienfeld
Veröffentlichung siehe Amtsblatt Ausgabe Januar 2024
7. Informationen und Berichte
 - aus der Arbeit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer
 - aus der Arbeit des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Wir bitten um rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Bückmann
- Vorsitzender -

gez. Roland Westmeyer
- stellv. Vorsitzender -

gez. Hermann Wittkamp
- stellv. Vorsitzender -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel

Die Bezirksregierung Detmold als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel

Bericht vom: 07.12.2023
Aktenzeichen: 61.20.01
Eingang: 15.12.2023
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan
4 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan

Detmold, den 15.01.2024
Bezirksregierung Detmold
Az.: 35.02.01.200-006/2023-002
Im Auftrag
Kronsbein

Ich bestätige, dass die v.g. Genehmigung zu der vom Rat beschlossenen Fassung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ergangen ist und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Gegenstand dieser Änderung ist die Darstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Außenbereich.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet, ebenso die einzelnen Konzentrationszonen.

Information und Einsichtnahme:

Die genehmigte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann eingesehen werden (gemäß § 6 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 24.01.2024

A handwritten signature in blue ink, reading 'Sabine Amsbeck-Dopheide'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Sabine' being more prominent than the last name.

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel: 23. Änderung des FNP

Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:

Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

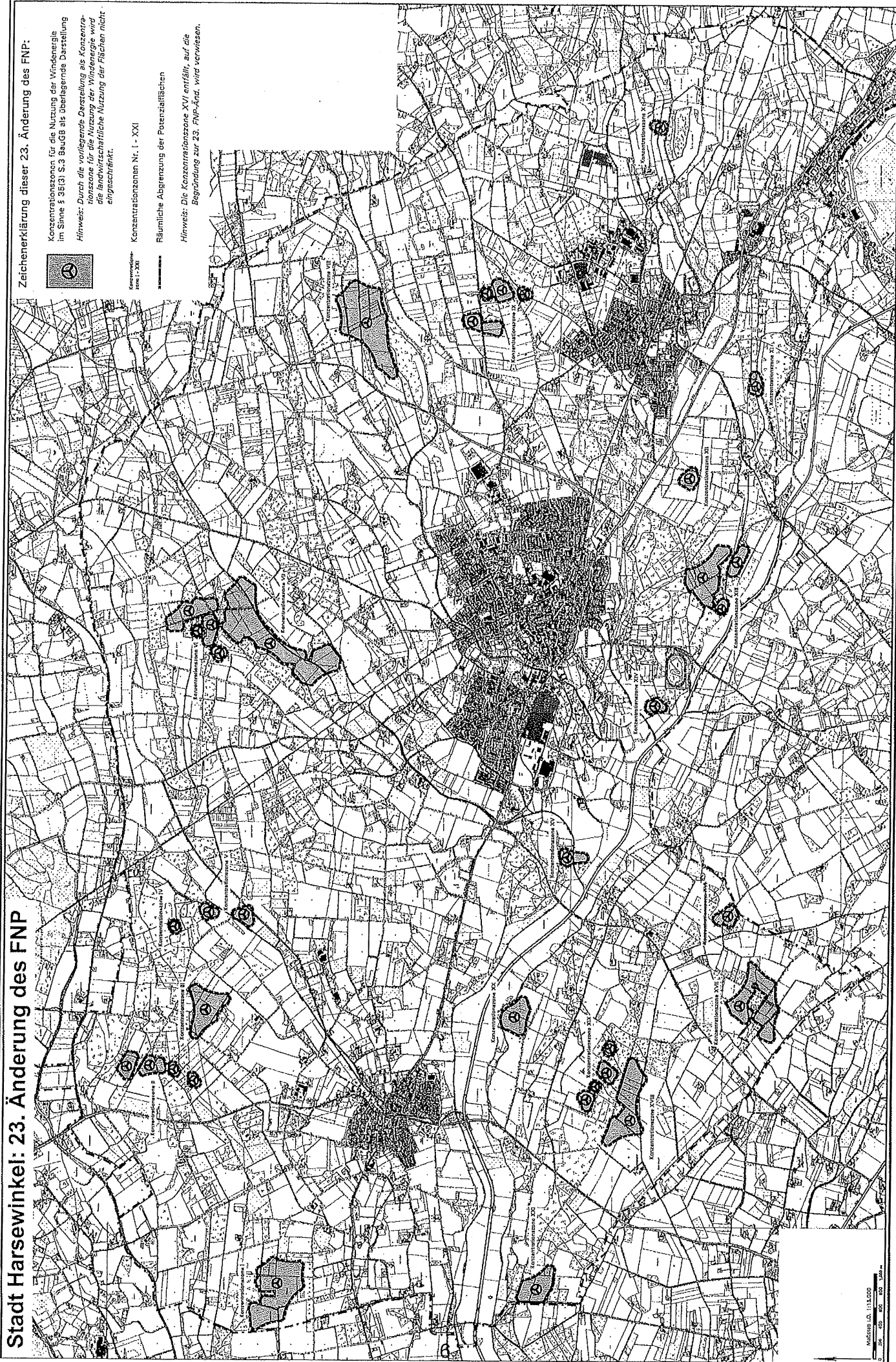
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.



Konzentrationszonen Nr. 1 - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVII entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

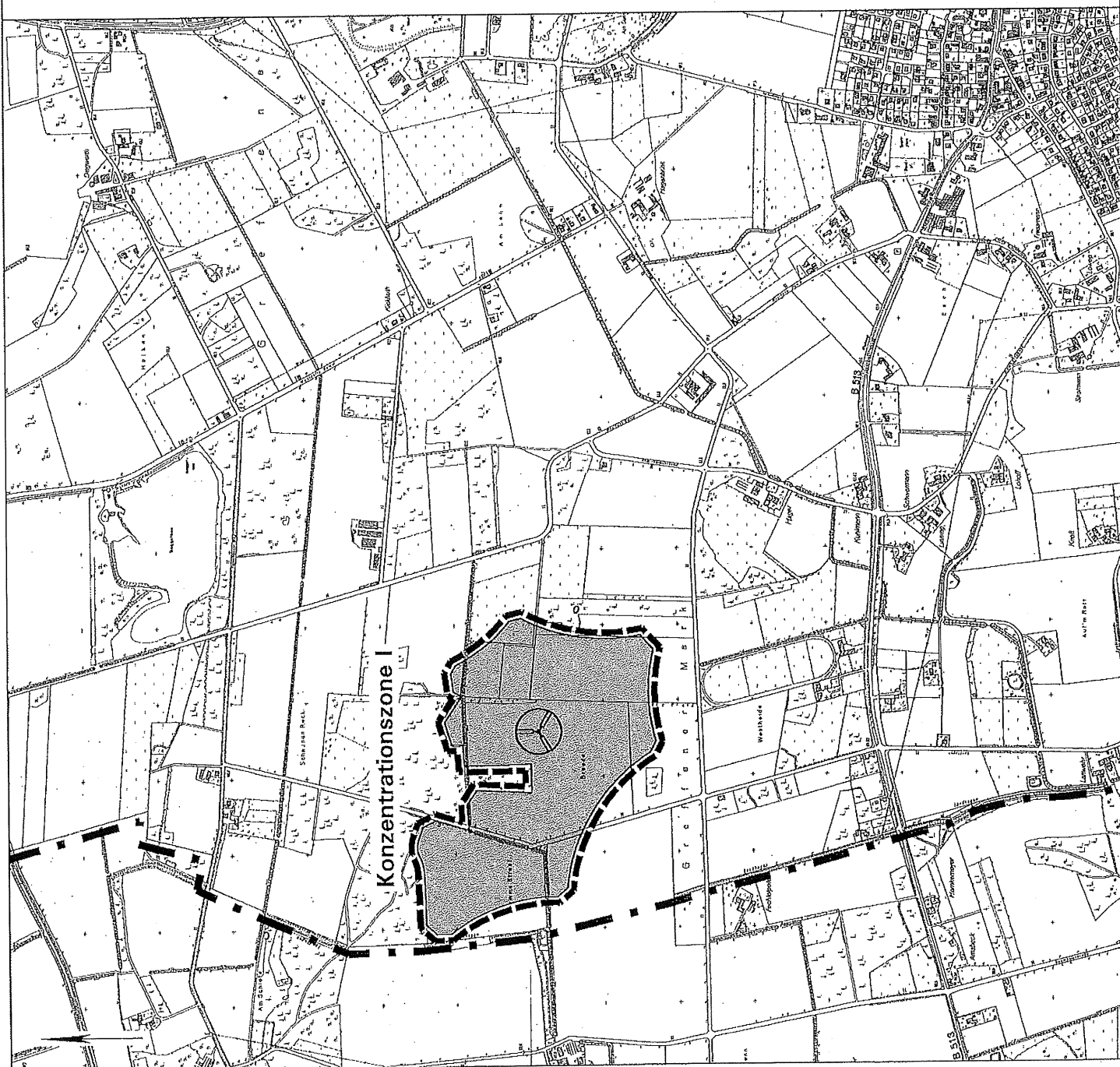
Konzentrationszone I - XXI



Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

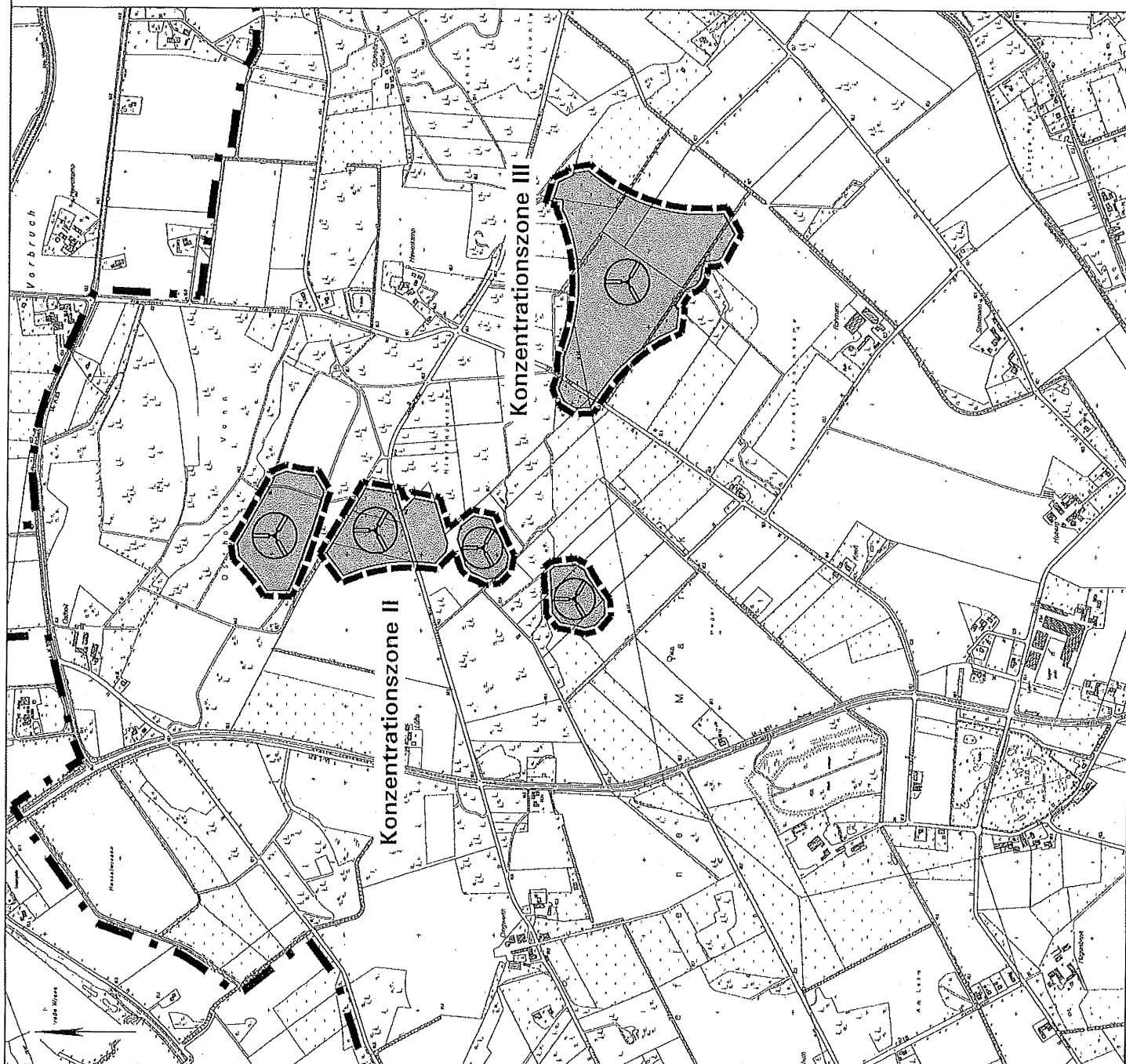
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszonen Nr. I - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung
der Windenergie im Sinne § 35(3)
S.3 BauGB als überlagernde Darstel-
lung

*Hinweis: Durch die vorliegende Dar-
stellung als Konzentrations-
zone für die Nutzung der
Windenergie wird die land-
wirtschaftliche Nutzung der
Flächen nicht eingeschränkt.*

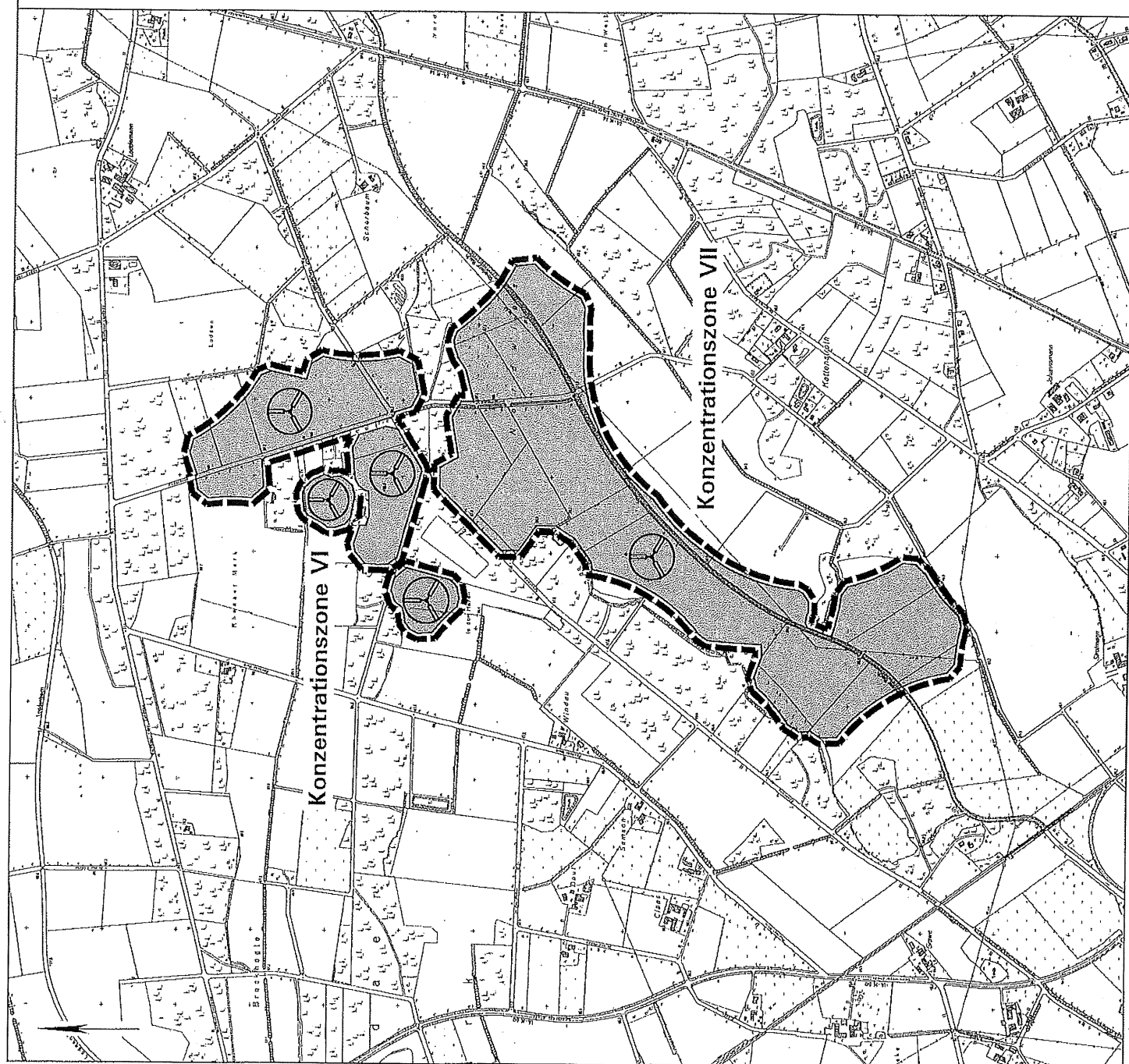
Konzentrations-
zone I - XXI



Räumliche Abgrenzung der Potenzial-
flächen

*Hinweis: Die Konzentrationszone XVI
entfällt, auf die Begründung
zur 23. FNP-Änd. wird ver-
wiesen.*

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszone I - XXI

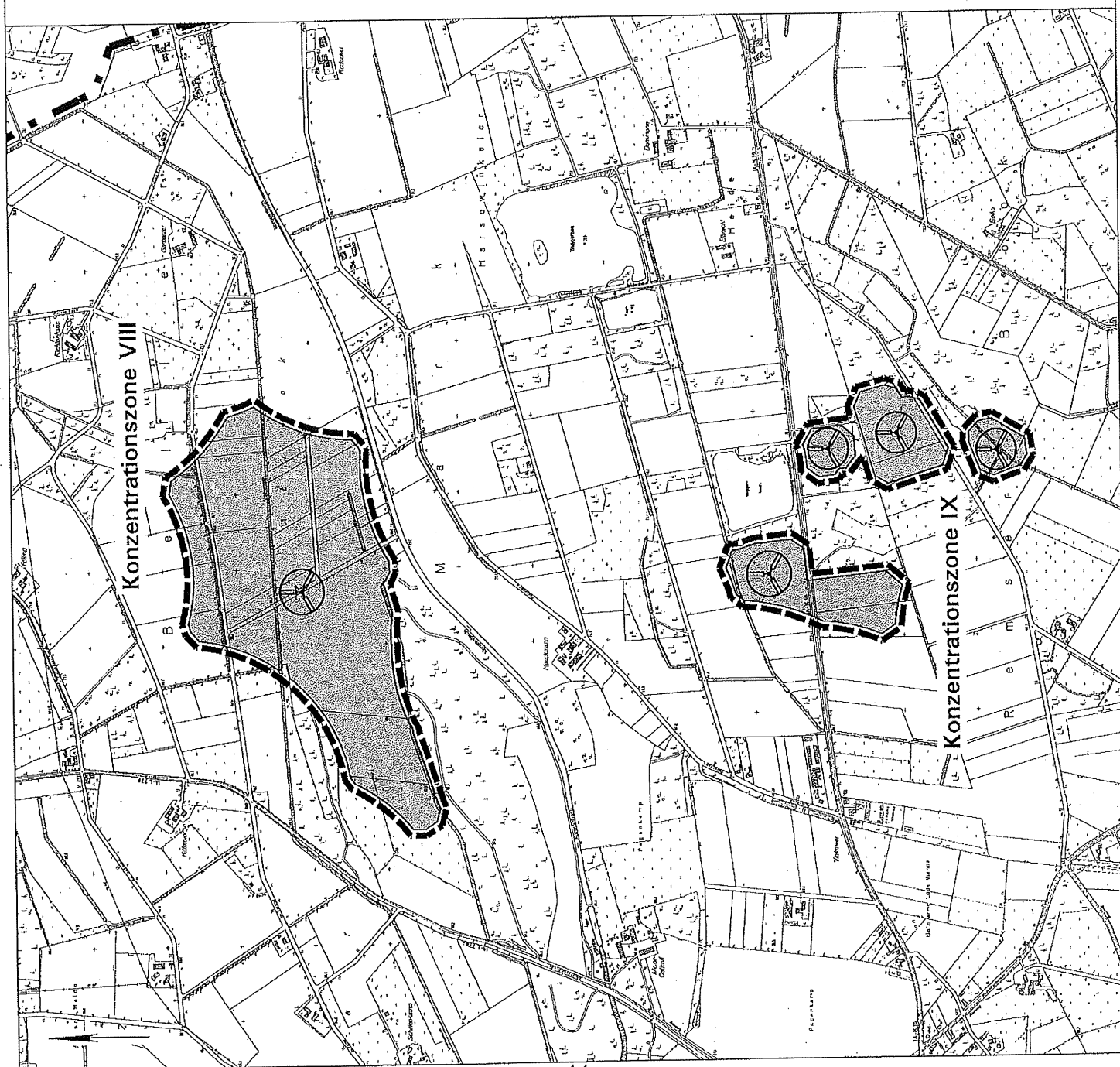


Konzentrationszonen Nr. I - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



**Zeichenerklärung dieser 23. Änderung
des FNP:**



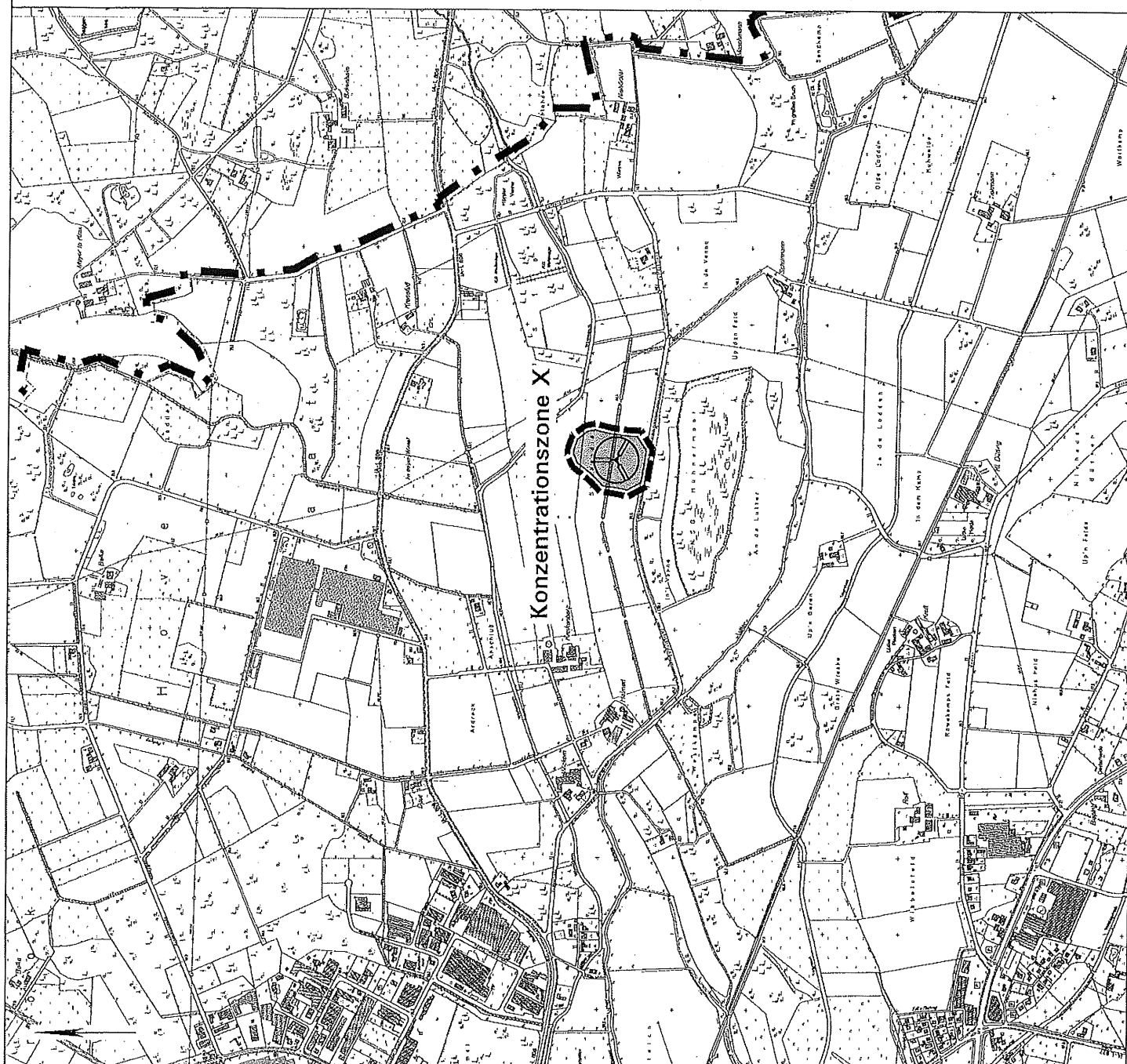
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszonen Nr. I - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

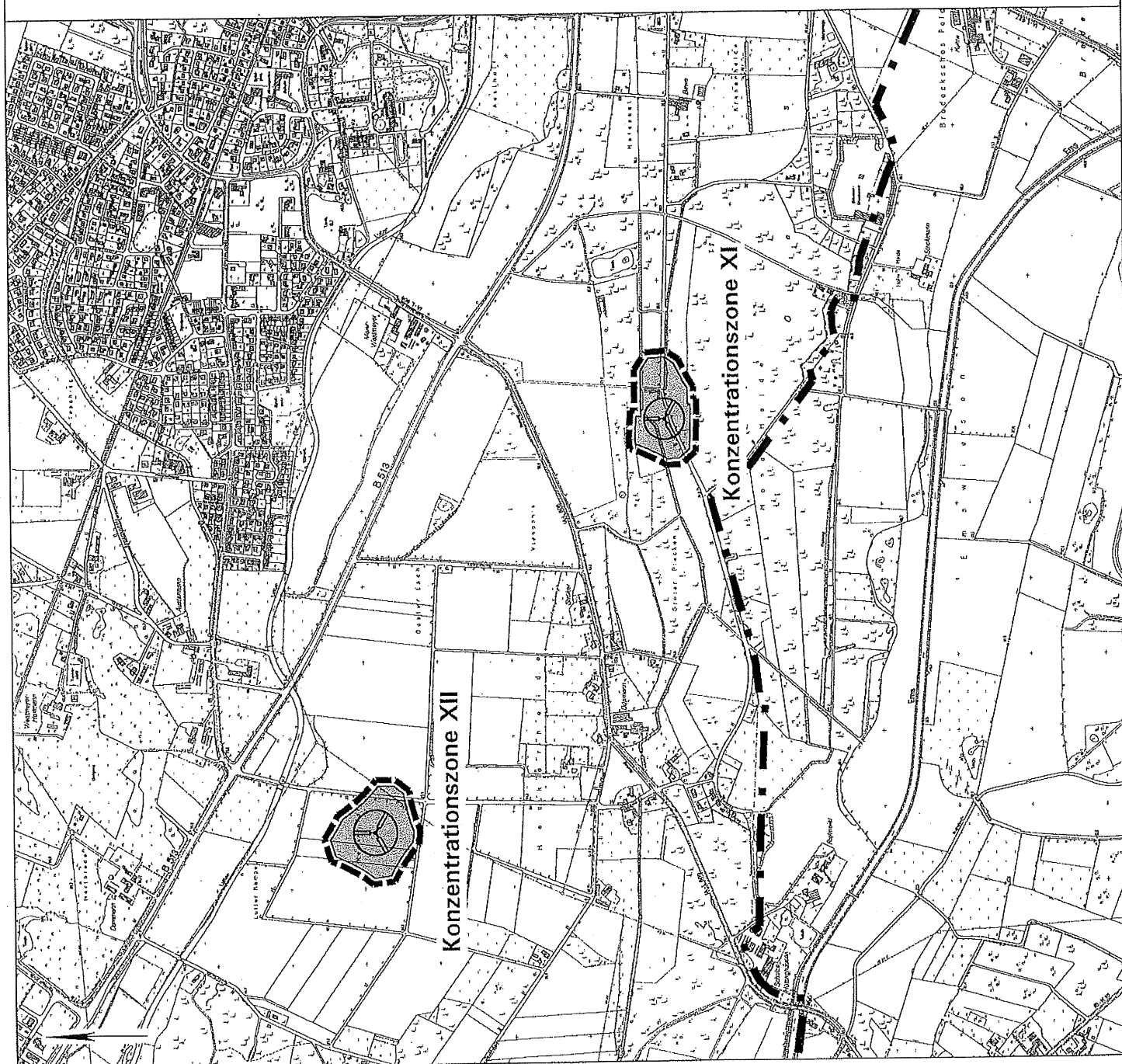
Konzentrationszone I - XXI



Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszone I - XXI

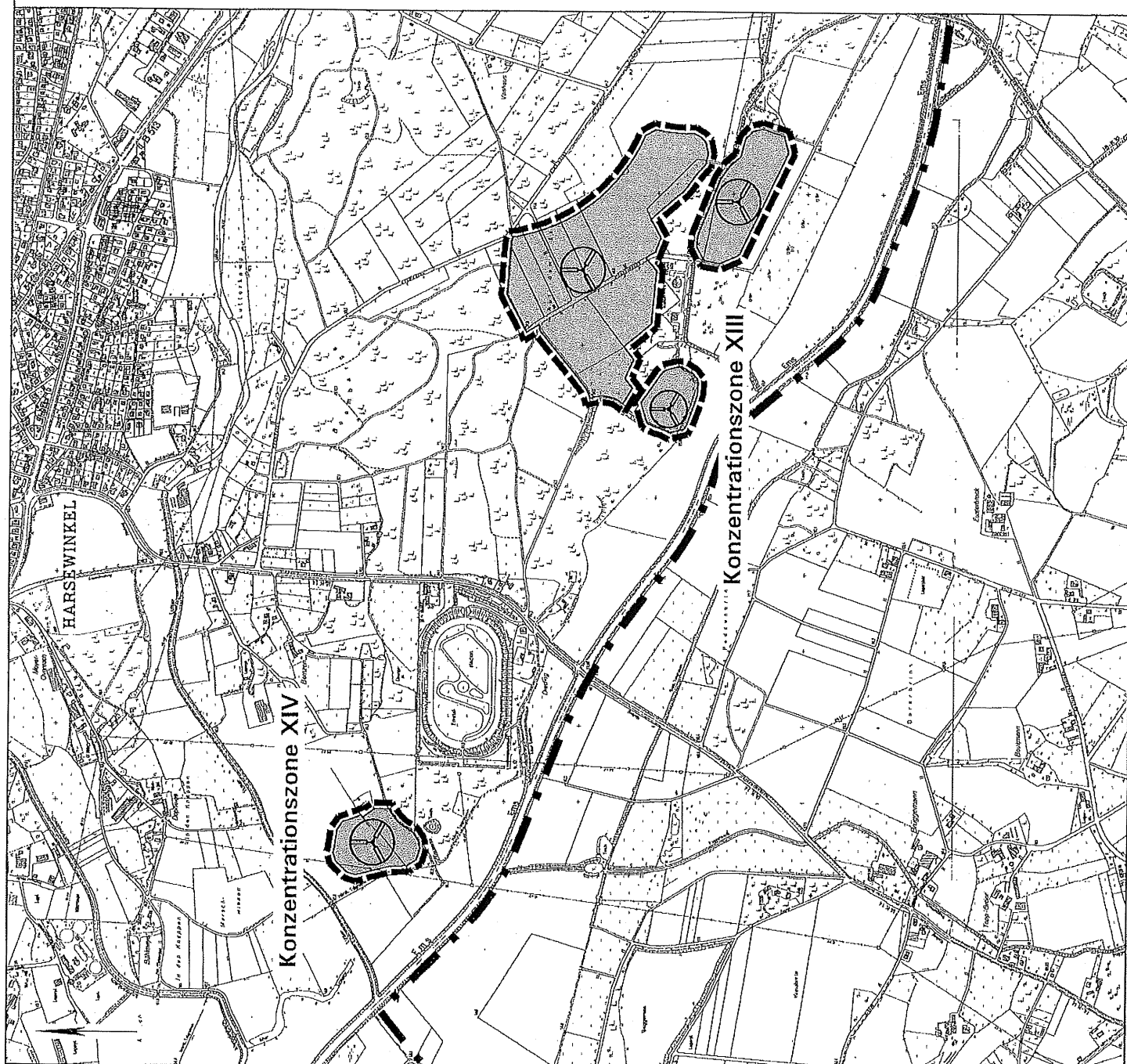


Konzentrationszonen Nr. I - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

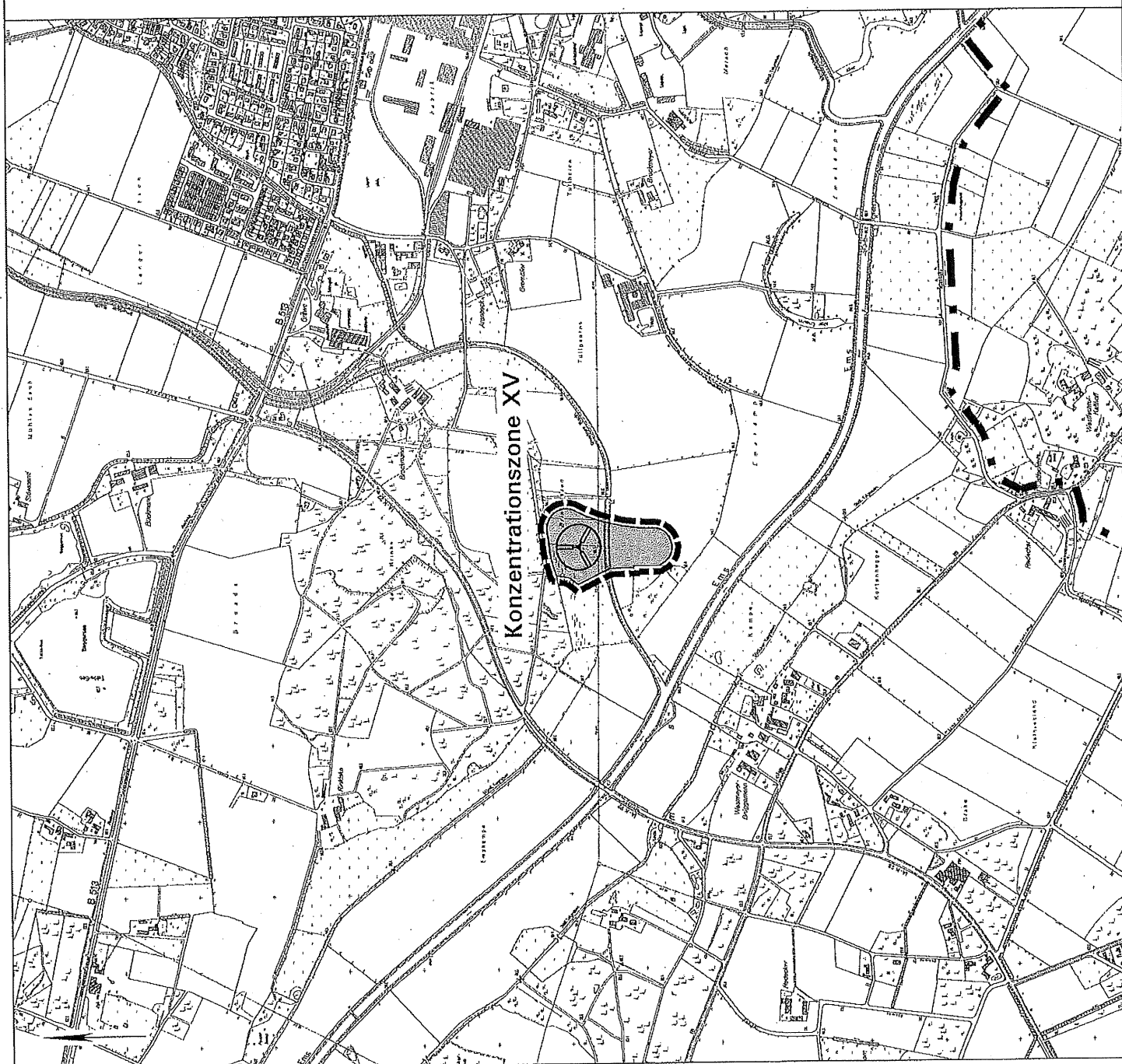
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszonen Nr. I - XXI

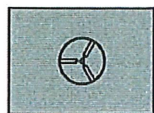
Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung
der Windenergie im Sinne § 35(3)
S.3 BauGB als überlagernde Darstel-
lung

*Hinweis: Durch die vorliegende Dar-
stellung als Konzentrations-
zone für die Nutzung der
Windenergie wird die land-
wirtschaftliche Nutzung der
Flächen nicht eingeschränkt.*

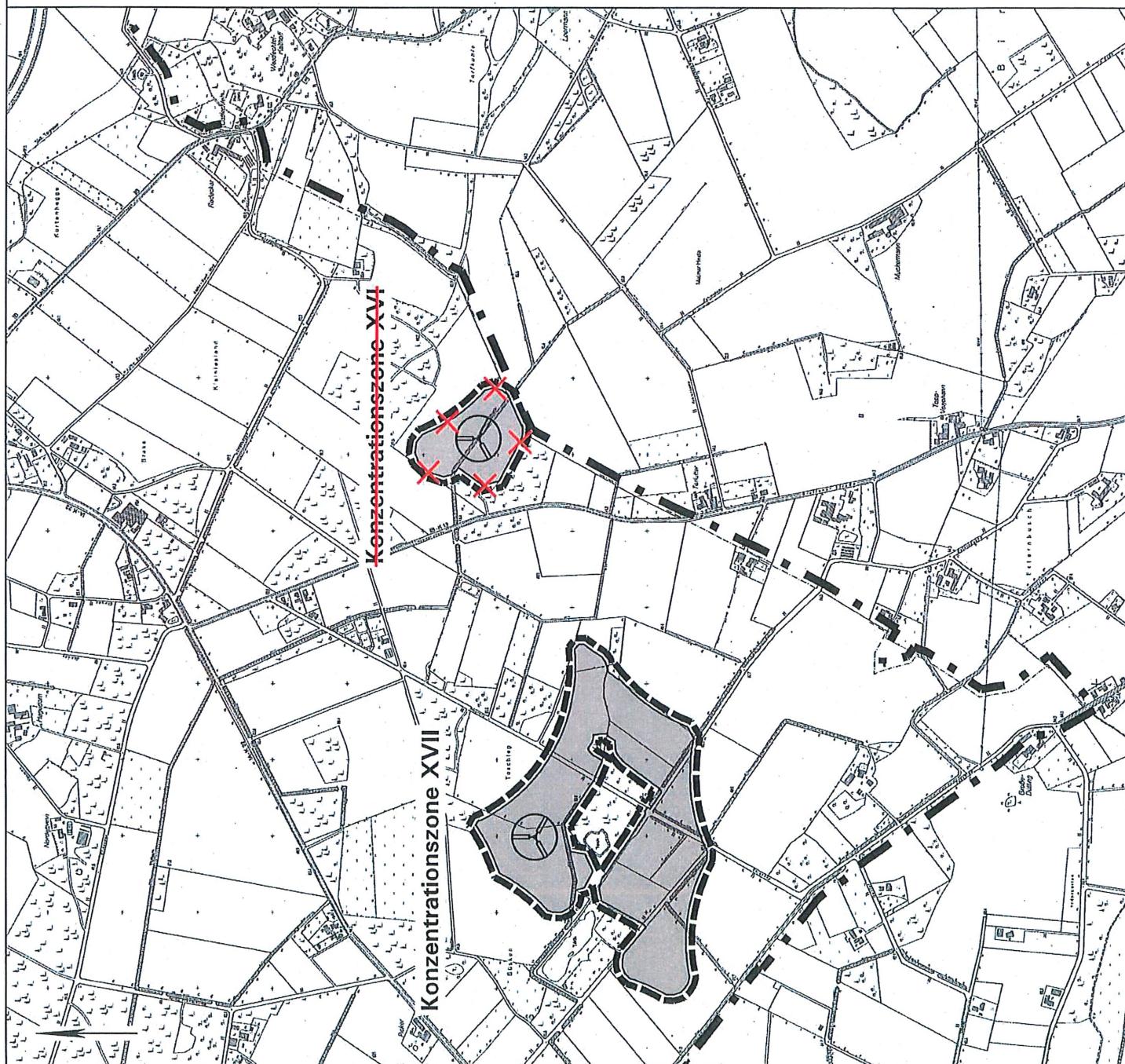
Konzentrations-
zone I - XXI



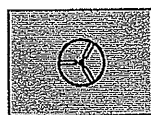
Räumliche Abgrenzung der Potenzial-
flächen

*Hinweis: Die Konzentrationszone XVI
entfällt, auf die Begründung
zur 23. FNP-Änd. wird ver-
wiesen.*

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

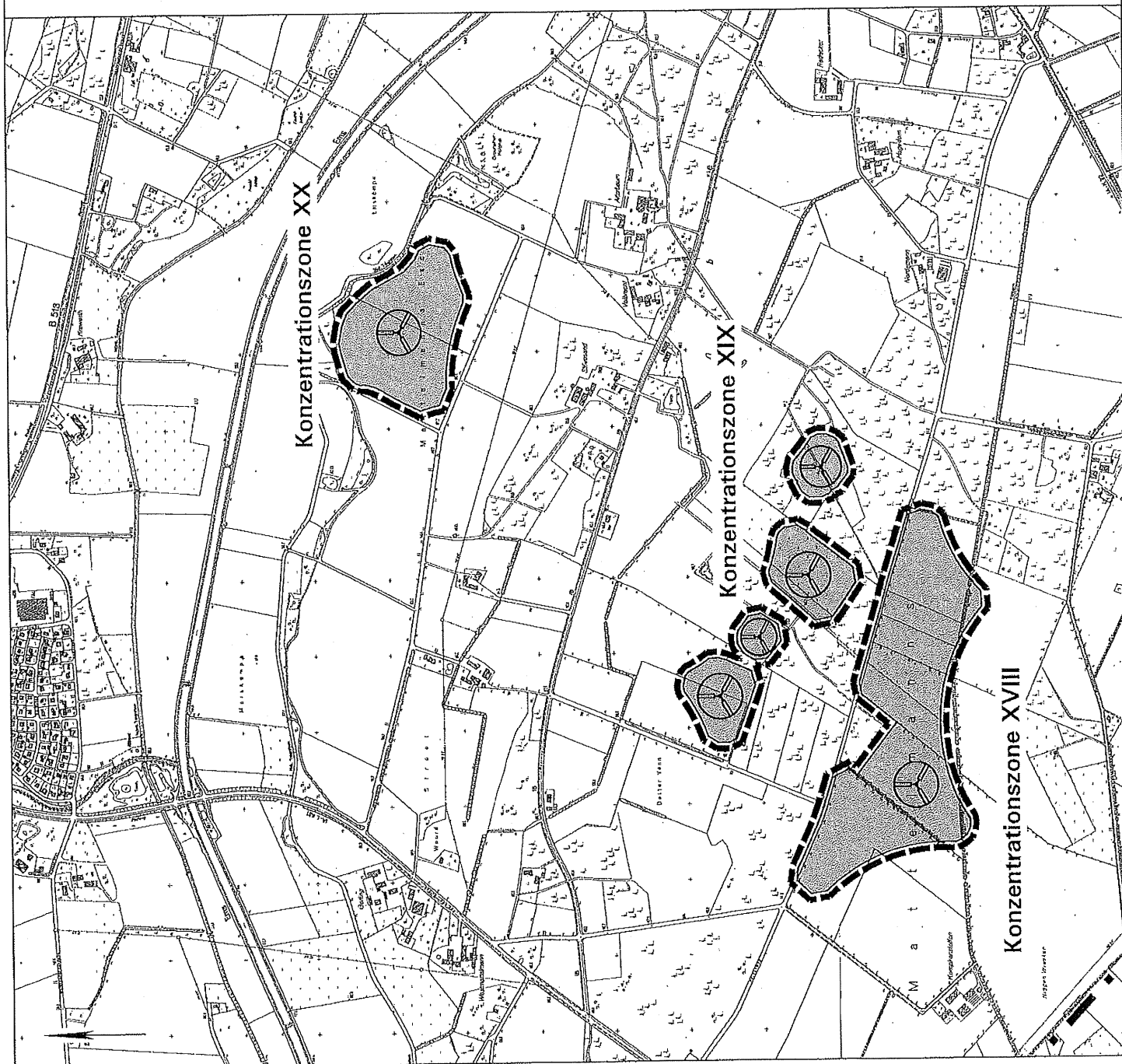
Konzentrationszone I - XXI



Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Zeichenerklärung dieser 23. Änderung des FNP:



Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) S.3 BauGB als überlagernde Darstellung

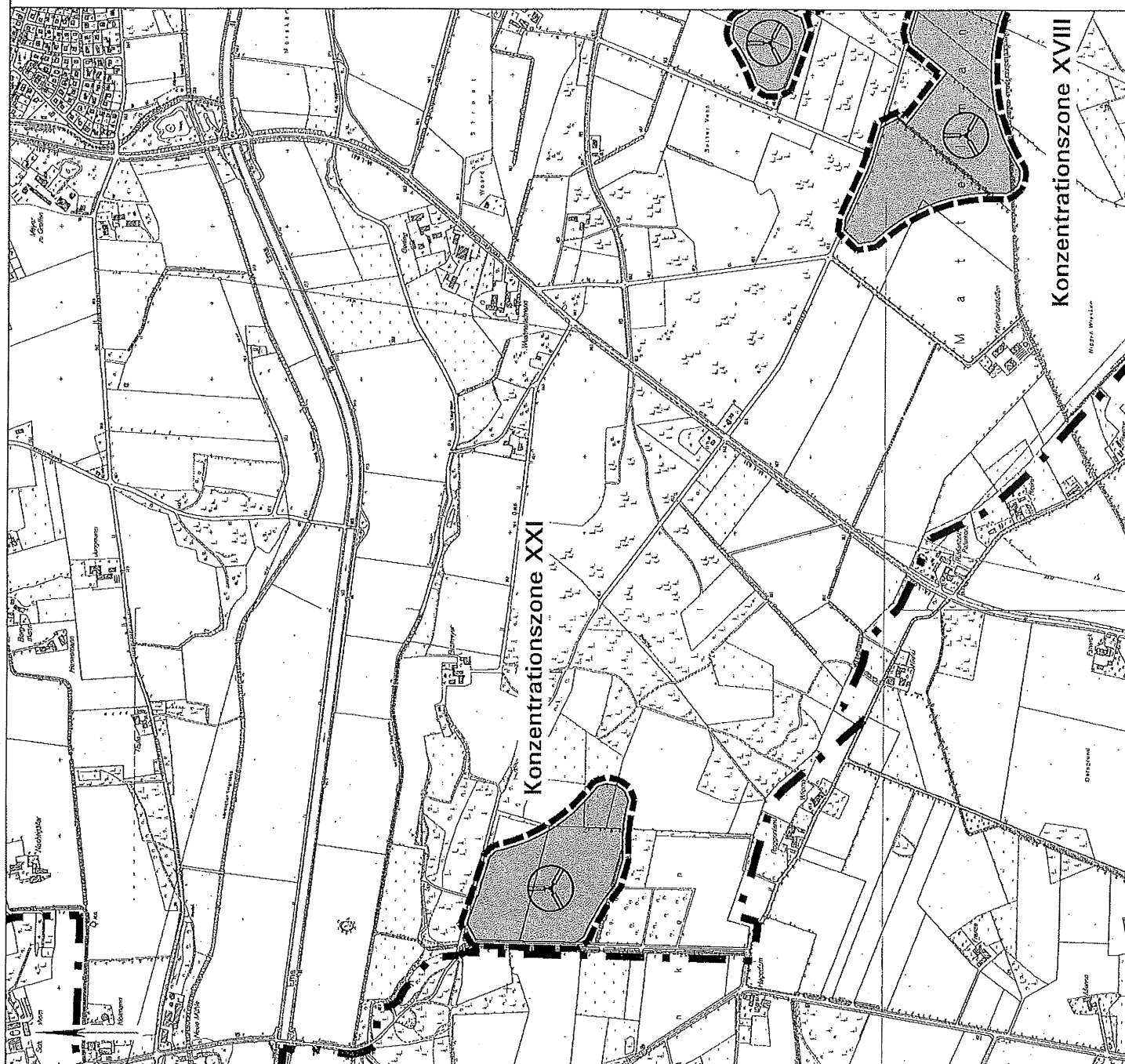
Hinweis: Durch die vorliegende Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht eingeschränkt.

Konzentrationszonen Nr. I - XXI

Räumliche Abgrenzung der Potenzialflächen

Hinweis: Die Konzentrationszone XVI entfällt, auf die Begründung zur 23. FNP-Änd. wird verwiesen.

Maßstab: 1:15.000



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbreite“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp - Sürenbreite“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zudem beschloss der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2023, Änderungen bei den textlichen Festsetzungen vorzunehmen und den Bebauungsplan Nr.88 „Rövekamp - Sürenbreite“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

a.) Der Rat der Stadt beschließt, die im Rahmen der Vorabbeteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp – Sürenbreite“ vorgetragenen Anregungen, wie in den als Anlage beigefügten Abwägungstabellen – Abwägungstabellen Stand Juli 2023 – dargestellt, zu werten.

b.) Der Rat der Stadt beschließt, die unter der textlichen Festsetzung D 1.1 gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs.3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zuzulassen.

Zudem beschließt der Rat der Stadt folgende Festsetzung:

„Unzulässig sind gemäß § 1 (9) BauNVO:

- Wohngemeinschaften, d.h. eine Wohnform, bei der erwachsenen Personen, die nicht miteinander verwandt sind oder in Lebensgemeinschaft leben, eine Wohnung teilen (als Unterart der Wohngebäude gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sowie
- Wohnheime und Unterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer und Werkvertragsnehmerinnen (als Unterart der Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO).“

c.) Der Rat der Stadt beschließt, folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 9(1) Nr. 23b BauGB)

Im Plangebiet ist bei Errichtung von Hauptgebäuden die für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) geeignete Dachfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaik und/ oder Solarthermiemodulen auszustatten (= Solarmindestfläche).

Als geeignete Dachflächen gelten bei Flachdächern die gesamte Dachfläche der obersten Ebene, bei geneigten Dächern gelten alle nicht nach Norden (hier von Westnordwest bis Ostnordost) ausgerichteten Dachflächen des jeweiligen Hauptgebäudes.

Auf die nachzuweisende Solarmindestfläche können Fassadenflächen desselben Hauptgebäudes, an denen Photovoltaik- und/oder Solarthermiemodule installiert werden, angerechnet werden. Ebenso können Module auf zugehörigen Garagen und Carports angerechnet werden.

d.) Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp – Sürenbrede“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufzustellen.

e.) Der Rat der Stadt beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp – Sürenbrede“ einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (gemäß § 3 Abs.2 BauGB).

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp - Sürenbrede“ sind im Wesentlichen die Steuerung der Wohnungsdichte sowie der Nachverdichtung im Plangebiet. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO insbesondere Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB, zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Weiterhin werden gestalterische Vorgaben zu Vorgärten und Einfriedungen sowie bestandssichernde Grünflächenfestsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp – Sürenbrede“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß §§ 13a, 13 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Einsichtnahme und Beteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp - Sürenbrede“ mit Begründung, Bestandsanalyse und UVP-Vorprüfung liegt entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- in der Zeit vom 05.02.2024 bis einschließlich 08.03.2024,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Während der Auslegungszeit kann jedermann den Entwurf mit Begründung und den sonstigen Unterlagen einsehen, über seinen Inhalt Auskunft verlangen und Stellungnahmen abgeben.

Während der Öffnungszeiten des Rathauses können dort auch technische Regelwerke und nicht allgemein zugängliche Normen (z.B. DIN-Normen) eingesehen werden. Anregungen zu dem Entwurf können Sie schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

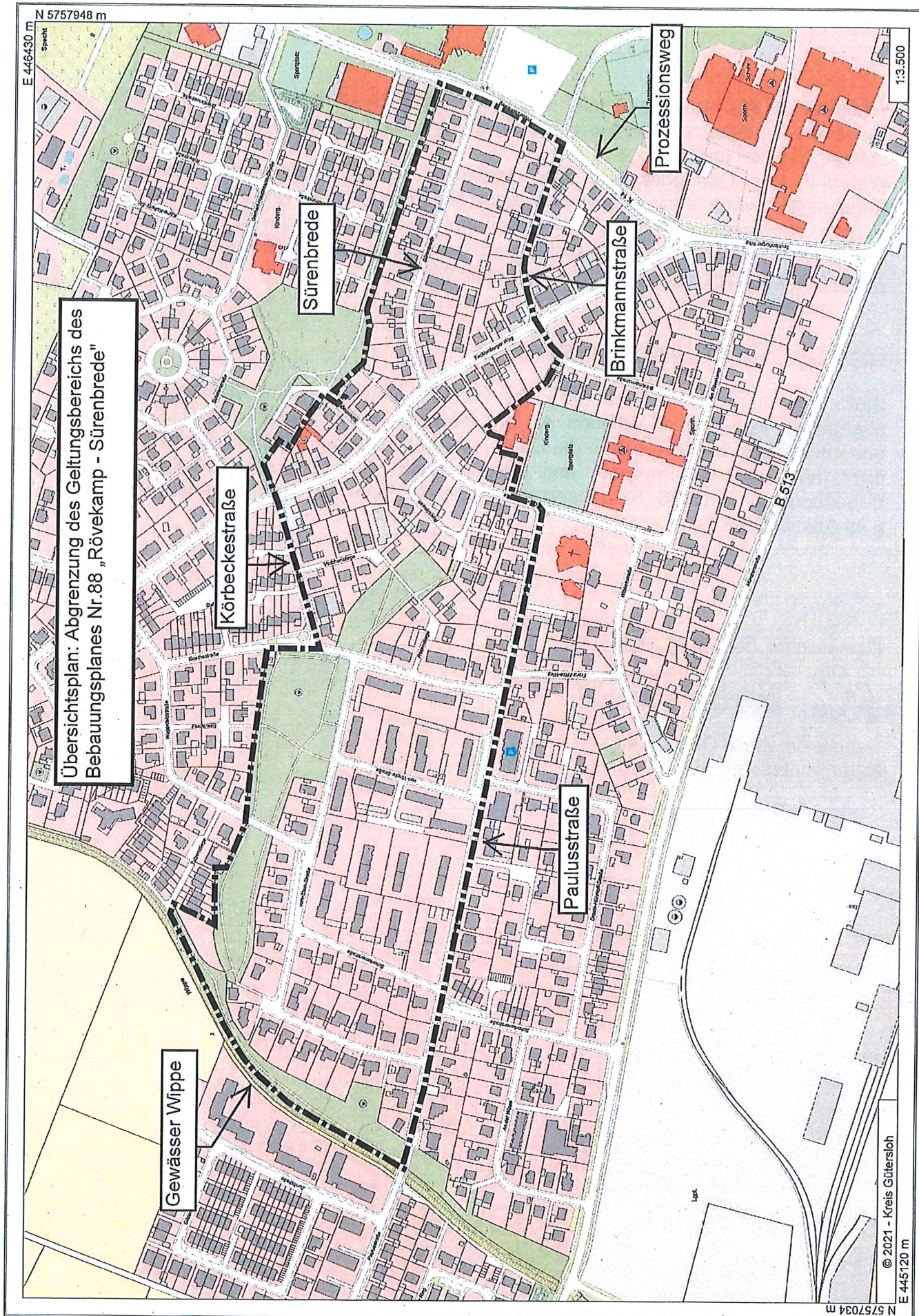
Es wird auf folgende Vorschrift hingewiesen:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp – Sürenbreite“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 5 BauGB).

Harsewinkel, den 24.02.2024



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

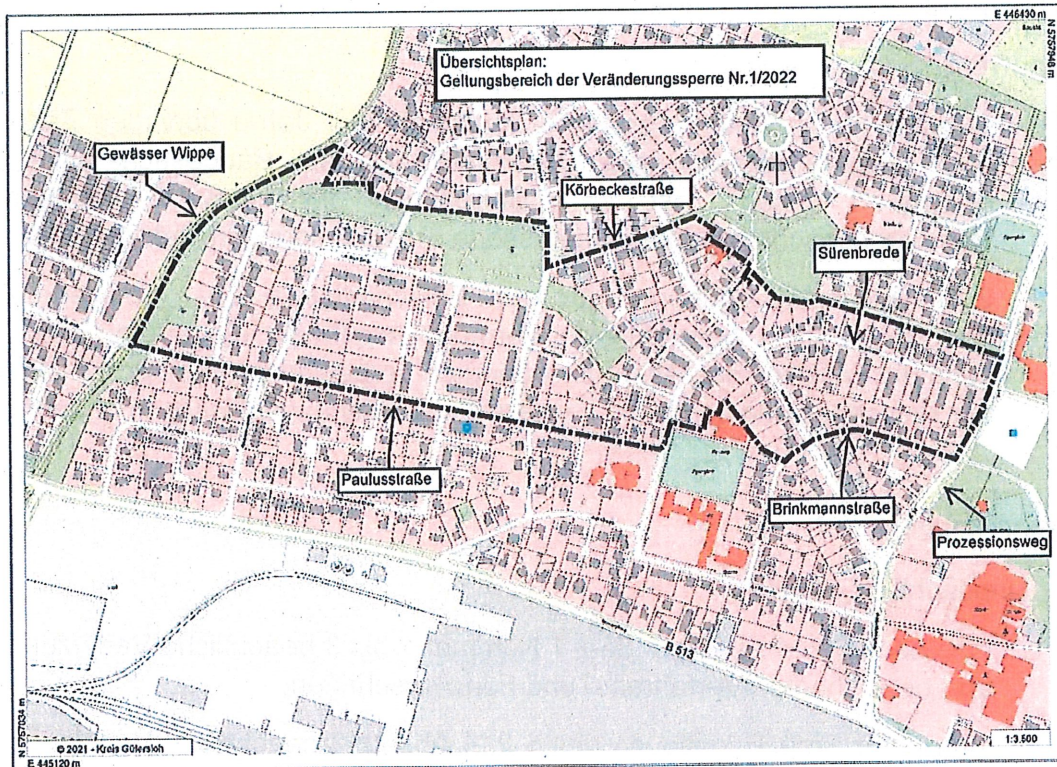
Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.88 „Rövekamp - Sürenbreite“ vom 24.01.2024



Übersichtsplan Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 1/2022

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 14.01.2024 aufgrund von § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Rövekamp - Sürenbreite“ wird um ein Jahr verlängert (§ 17 (1) 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 (5) BauGB).

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 14.01.2024 übereinstimmt und entsprechend den

Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- (1) 1Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) 2Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. 3Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. BauGB § 215 (1) 1:

(1) 1Unbeachtlich werden

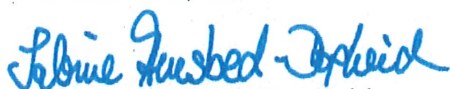
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. GO NRW § 7 (6) 1:

- (6) 1Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, den 24.01.2024


Sabine Amsbeck-Dopheide

Bürgermeisterin

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht-anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

